FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Johann Christian Steinbart an Gotthilf August Francke.

Steinbart, Johann Christian

Züllichau, 24.04.1751

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-135376

Visual Library

Hochwürdiger, Hochgelahrter,
Insonders Hochzuehrender Herr Doctor.

11

An Ew. Hochwürden dieses ergehen zu laßen, veranlaßet mich eine gewisse Angelegenheit, von welcher einige Nachricht zu erhalten denenselben hoffentlich lieb und dienlich seyn wird. Es wird den Nutzen haben, theils daß Ew. Hochwürden bedürfenden falls nach dero Umständen die nöthige praecautiones nehmen, theils daß dieselben auch mir etwa mit einem guten Rath und Information, wie in solchen Casu, als dieser ist, wol am sichersten zu verfahren, assistiren könten. Wie ich denn wol nöthig erachte, daß Knechte Gottes bey diesen itzigen critischen Aspecten miteinander über ihr gemeinschaftl. Anliegen conferiren.
Es hat das Neumärkische Consistorium, unter welchem hiesiges Waysenhaus immediate stehet, am 8. Jan. c. an mich die ordre ergehen lassen: "Da sichs gebühret, daß
" dem Consistorio jährliche Anzeige geschehe von dem Zustande
" der in der ganzen Provinz liegenden piorum corporum
" und daß die administrations-Rechnungen an dassel-
" be zur Untersuchung eingeschicket werden, so solle ich die
" Ursachen anzeigen, aus welchen ich solches bisher unterlassen.
Meine Antwort war des wesentlichen Inhalts unterm 23. Jan: "daß so wohl in den ersten 20 Jahren, da mein sel.
" Vater Direct. gewesen, noch in den seither verflossenen 12 Jahren
" meiner Zeit, dieserhalb weder von Hofe noch vom Con-
" sistorio eine ordre ergangen, und wir solchen falls in
" bona fide gewesen. Inzwischen hätte mein sel. Vater u.

„auch die nöthige Nachricht von diesem Werke, (wie bey der-
„gleichen auf diesen Fuß gestifteten Anstalten gewöhnlich)
„gedruckt dem publico vorgelegt, und hiernächst über
„Einnahm und Ausgabe dergestalt gewissenhafte Rech-
„nung geführet, daß deshalb, wie vor Gott und meinem
„Gewissen, also auch vor dem Könige freudigst zu bestehen
„ganz getrost hoffen könne.
Darauf erhielt eine unterm 29 Jan. c. gezeichnete ordre am 1 Febr.
„daß mir obliege, nunmehro binnen 2 Monaten dem
„Consist. eine genaue Specification von dem sämtl. Ver-
„mögen des Waysenhauses, nebst einer genauen Rechnung
„von den Ausgaben zu übergeben, damit solche von mir geho-
„rig abgenommen, monita dabey gemachet, und damit
„alljährlich continuiret werden könne.
Nun konte mir bey dieser delicaten Sache kein Mensch
Rath ertheilen. Und wen hat man hier, außer den Seinigen
denen man sich vertrauen könte? Ich bedachte bey mir:
ob ich etwa mir eine längere Frist ausbäte, und un-
terdeß beym Ober-Consistorio in Berlin dieserhalb Infor-
mation einholete? oder ob ich lieber vorerst sähe, was
das Consist. eigentl. fordern, und in wie weit sichs mit
einer summarischen Anzeige der Einnahmen u. Ausgaben,
so man bloß pro Informatione vorlegte, würde begnü-
gen lassen, da denn noch allemal Zeit wäre, wofern ein-
ige bedenkliche und der allzeitigen Fundation zuwider lau-
fende Forderungen geschehen solten, sich deshalb beym Ober-

Consistorio zu melden, und die Ursachen, warum man
sich zu einem mehrern nicht verstehen könne, anzuzeigen.
Und diesen letzten Weg erwehlete ich dann als den sicher-
sten, (meines Erachtens) wofür ich auch in Cüstrin so
wohl mein geschickter sonstiger Advocat, als andere
Freunde, denen es unterwegs eröffnete, ansahen. Und
obwohl die Ordre noch dunkel lautet: ob die Rechnung
erst von a. 1750. an (weils heißt nunmehro) solle
dargeleget werden, oder ob sie vom Anfange des Werks
verlangten: so schickte ich mich doch dergestalt an, daß
ich, so viel ich glaubte ohn Präjudiz thun zu können, von
Anfang dieses Waysenhauses an, summarische Anzeige
von jeden Jahres Einnahmen u. Ausgaben, und so gar
auch von jeder Rubrik oder Titel der Einnahmen und
Ausgaben, vorlegen konte. Denn weil ich solche ohnedis schon
von Anfang her in ordentlichen Tabellen gebracht, in welchen
zu ersehen, was in jedem Jahre jede Rubrik der Einnahmen
oder Ausgaben beträget: so durfte nur solche copiren lassen.
Vermittelst derselben kan man in einer Stunde übersehen,
was in 32 Jahren, und zwar jedes Jahr besonders, für eine
reine Summe an Wohlthaten, Schulgeld, Kost- u. Pflege-Geld von auswär-
tigen Kostkindern, Garten- und Obst-Geld, Weingeld,
(von verkauften Landwein aus uns. Weinberge) Hausmiete
von einigen kleinen Häuschen, andern Kleinigkeiten,
imgleich von Buchladen, (ehemals auch von Alaunberg-
werk, so wir a. 1738 aber verloren) von Kerkow und Kraus-

Eiche, und endl. nun auch seit a. 1748 vom Waldowischen Stift eingenommen; hinwiederum was seit 32 Jahren, jährlich, für eine Summe an Speisekosten, Getränkkosten, Kleider- Linnen- Bett- u. Wasch-Kosten u. s. f. durch alle hier vorkommende Ausgaben-Rubriken, ausgegeben worden, mit Beziehung auf das Buch u. dessen pag. darin die specifique Rechnung befindlich.

Ehe die 2 Monat verstrich (die ohnedem zur unbequemen Zeit an Sont. Palmarum zu Ende liefen) schon nach 6 Wochen, weil ohnedis in Cüstrin zu thun hatte, meldete mich dort bey denen Regierungs- u. Consist. Räthen persönlich, zu vernehmen, ex quo fundamento sie die Ablegung der Rechnung begehreten, da ich glaubte: der Punct im Privilegio, daß der Director des Werkes einzig und allein ~~[illegible]~~ bin, sey von dem Effect, daß Consistorium solches nicht verlangen könne, zumal da sie hierzu vom Hofe nicht besonders instruiret seyn, und ganzer 32 Jahre solches nicht gefordert worden. Die Antwort war: 1) weil es vermöge der Fundation das Waysenh. immediate unter dem Neumärk. Consist. stünde: 2) weil unter 4 Oct. a. p. die Instruction Sr. K. Majt. für das Ober-Consistor. in Berlin, fordert, daß alle pia corpora in Sr. Majt. Landen, (außer Schlesien und Gelder) unter desselben Aufsicht stehen, u. es die provincial-Consistoria anhalten solle, die Rechnung derer unter ihnen stehenden piorum corporum revidiren zu lassen;

zu 11

Ich regerirte ad 1) das zeige nur an, daß das Consist. meine gerichtl. unmittelbare Instanz sey, und ich oder das Werk nicht bey Magistrat in Zülk. oder Verweser-Amt in Cassen könne belanget werden; gebe aber damit noch keine Gewalt, Rechnung abzunehmen: wie denn gleich drauf folget: – und von demselben bey dessen Rechten u. Gerechtigkeiten jederzeit kräftigst soll geschützet werden.

ad 2) Ich erkennete, daß der König wohl befugt seyn nachzufragen, wie mit den geistlichen Stiftung umgegangen würde: es wäre aber doch bedenklich, daß, da in der Instruction fürs Ober-Consist. namentlich Armenhäuser, Hospitäler benant werden, gleichwol nicht auch namentl. der Waysenhäuser gedacht würde, die doch als eine im Lande bekante Sache dem Verfasser nothwendig hat einfallen müssen. Denn obgleich selbige unter den General-Benennung, und alle pia corpora, könten begriffen werden: so erhelle doch aus dem, daß derselben nicht, wie der Hospitäler, besonders gedacht wird, daß darüber noch erst die Frage sey? und daß die Directores solcher Anstalten anders, als ein Spital-Vorsteher u. dgl. Administrator angesehen werden müssen. Indeß, da mir um mehr als einer Ursach willen dran gelegen, daß ein hochlöbl. Consist. wisse, daß man väterl. und ordentl. u. gewissenhaftig verfahre, und damit es sähe, daß ich das Licht nicht scheue: so wolte ich zu desselben Information hiermit diejenige Nachrichten übergeben, aus welchem

hinlänglich der Zustand des Werkes, u. die Methode unserer Rechnung und Wirthschaft erkannt und beurtheilet werden könte. Und so übergab denn dem neuen Hl. Regierungs-Präsident von Münchhausen:

1. eine Nachricht von dem Vermögen des Waysenhauses alhier, samt einer Specification der nach itzigem Statu jährlich fallenden Einnahmen u. Ausgaben, von 4 Bog., mit nöthig Erläuterungen.

2. die Tabellen von den wirklichen Einnahmen bey dem Waysenhause von a. 1719 an bis 1750 auf 3 Bogen.

3. die Tabellen von den wirklichen Ausgaben von a. 1719 bis 1750 auf 6 Bogen.

4. das Verzeichniß derer eben am 1. Januar. 1751. im Waysenhause befindlichen 101 Personen, samt nöthig Erläuterung dieser u. jener Geschäffte der benanten Personen, auf 1 Bogen.

5. den Catalogum aller vom Anfang des Werkes bis itzt im Waysenhause recipirten und verpflegten 354 armen Kinder, auf 5 Bogen, da man in einer einzige Zeile Nachricht hat von des Kindes Namen, Alter, Vaterland, Zeit der Ankunft, des Abschiedes, u. was es etwa worden ist.

6. ein dergleichen Register von denen von ieher im Waysenhause gehabten (bis hieher 108) Kostkindern.

Er sahe es oculo fugitivo ein wenig an, sprach, das ist alles ganz ordentlich, wird dabey wenig zu

erinnern sey, und ich solte dann weiter drauf be-
schieden werden. Übrigens besuchte auch die übrig 5 Herren,
zeigte ihnen gleichfalls (mein noch habendes 2tes Mstr)
was ich dem Hrn Pres. übergeben, redte von der Sache das
nöthige, fand sonderl. an dhn von Keffenbrink, der ehe-
mals im Pædagogio Regio zu Halle gelebt, einen
billig u. die Sache wohl einsehenden Mann, und erwarte
nun, was ferner erfolgen wird. Ich brauchte übrigens, auf
Anrathen meines Advocati, die Vorsichtigkeit, daß ich
vorhergedachte 6 Sachen nur schlechthin ohne ein Memorial
oder dergl. übergab. Denn solchergestalt, sagt er, hat
man einestheils sich nichts vergeben oder ihnen ein Recht wozu gegeben,
dazu sie keines hätten, sie können nichts draus machen,
es ist eine Nachweisung pro informatione; man hat
aber anderntheils auch nicht das Consist. irritiret, wie
etwa hätte geschehen können, wenn man in einem mit den Sachen
eingereichten Memorial sich protestando gegen ein wei-
teres hätte verwahren wollen. Man lässet es nun dar-
auf ankommen, was sie ferner machen u. fordern werden.
Es könne vielleicht geschehen, daß sie bey diesem acquies-
cirten, wenn sie es so ordentl. u. accurat finden würden,
als sie sichs etwa nicht eingebildet. Solte aber Consi-
storium eine specifique Rechnung von allen fordern wollen,
denn könne man seine Nothdurft beym Ober Consistorio
vorstellen, und alles das mitschicken, was man in Cüstrin
eingegeben. Und auf diesen letzten Fall hat mich dhn
von Keffenbrink instruiret, wie verfahren solte, wenn es

nöthig wäre. Ich habe auch sonst noch manches in reserve,
so beym Ober-Consist. zu meiner unwidersprechlichen Legiti-
mation vorlegen kan, daß sie einsehen werden, es wäre eine
mühmachende Chicane, wenn sie ein mehreres von mir
fordern wollten, als ich zutwillig pro informatione schon
dargeleget.

Ew. Hochwürden vergeben mir meine Weitläuftigkeit,
ohn welche nicht deutlich genug gewesen, und lassen in-
sonderheit diese im Vertrauen geschehene Eröffnung Die-
selben aufs neue reizen, hiesige Anstalten und meine
Nichtswürden in Dero herzlichen Liebe und brünstigen Fürbitte
vor dem Herrn unverrückt zu behalten. Da Ew. Hoch-
würden aus Erfahrung bekant, wie der Feind solcherley
Anstalten, die ihm ein Dorn im Auge sind, auf mancherl.
Weise nachstellet, so werden Selbte auch mit uns disfalls
Mitleiden haben: wie ich mich denn auch bey solcherley Gele-
genheit dortiges Werks u. Ew. Hochwürden oft erinnert,
zumal jenes u. dieses Werk in so gar vielen Stücken
eine grosse Aehnlichkeit haben, als auch vor einig Jahren,
da Dero seel. Frau Schwieger-Mama überschrieb, was
alhier ein gewisser Informator Kretschmer an seiner Liebe
mit dem Messer gethan, mir dieselbe eröffnete, daß ein
ähnlicher Casus bey dortigen Werk auch passiret, u.
nicht wenig Noth gemacht. Das heißt: Und wisset,
daß eben dieselbigen Leiden über eure Brüder in der
Welt gehen. Hiernächst erlauben Ew. Hochwürden,
daß nach dem Schluß dieses Schreibens noch einige

Fragen thue, auf welche mir eine Hochgewigteste Antwort gehorsamst ausbitte. Ich werde davon keinen schlimmen oder Denenselben und dortigen Anstalten nachtheiligen Gebrauch machen. Es wird mir nur dazu dienen können, daß ich doch sehe, wie bey solcherley critischen Vorfällen weislich verfahren solle, und auf was Weise man am besten sich der etwa künftig (wie ich doch nicht hoffe) näher andringenden Zunöthigung erwehren könne.

Ich nehme mir anbey die Freyheit, ein Exempl. desjenigen Tractätl. von der Versöhnung beyzulegen, welches ohnlängst habe drucken lassen. Empfehle schließlich Ew. Hochwürden der Treue und Pflege unsers guten Heilandes, mich aber zu Derselben unverrückten Gewogenheit und Fürbitte, und nach abgelegten Herzen Segenswunsch an Selbte und Dero Frau Gemahlin von mir und den Meinigen, verharre mit aller Ergebenheit

Ew. Hochwürden

Zullichau.
d. 24 April.
1751.

dienstschuldigster Diener,
J. C. Steinbart.

P. S. Vor der Sache, so das Consistorium begehrt, an
sich selbst grauet mir gar nicht. Denn ie specieller
es unsere Wirtschaft einsiehet, desto redlicher werden
wir erfunden, und desto mehr wird manches offenbar,
was man aus väterlicher Liebe an den Anstalten thut, wovon
man gern geschwiegen, und das man bis auf jenen Tag
hätte lassen verborgen bleiben. Aber das ists nur, was
ich fürchte, daß die Herren Politici hernach immer
weiter zu greifen suchen, und in der potestate diri-
gendi selbst einem möchten die Hände binden wollen.
Und da wolte mir wol Ew. Hochwürden in Dero
Erfahrung gegründeten Rath gehorsamst ausbitten,
wie weit man disfalls gehen könne, daß man nicht
übel ärger mache? und wie man sich doch auch ver-
wahren könne und müsse, daß man nicht dem
Werke präjudicire?

Fragen. Zu 11 ~~12~~

1. Hat der Punct des Allgedtten Privilegii fürs dortige Waysenhaus, daß der Director desselben einzig u. allein die Direction über dasselbe habe, nicht schon den Effect, daß er nicht Rechnung ablegen darf? oder haben Sie dieserhalb eine besondere Ansuchung thun, und die Freyheit à part also erhalten müssen?

2. Ist dergleichen Ansinnen, Rechnung zu thun, etwa jemals an Selbte ergangen? man hat mir sagen wollen: Unter voriger Regierung sey es passiret. Und so das geschehen, auf was Weise haben dieselben sich dabey verhalten?

3. Dieselben haben doch, wie nicht anders glaube, vermöge der habenden Direction, vollkommene Freyheit, nach dero iedesmaligen Einsicht und Entschluß, mit den Einkünften des Werks zu Absponiren, u. zu desselben besten anzuwenden, ohne erst über ein und andern Punct von Wichtigkeit bey Hofe anzufragen?

4. Müssen dieselben auch etwa eine jährliche Anzeige (und an Wen?) von dem Zustande des Werkes einsenden? oder haben selbst es etwa im Gebrauch, dergleichen ultro zu thun?